

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 15/883 –**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**zu dem Abkommen vom 12. September 2002**

**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**

**und der Slowakischen Republik über Soziale Sicherheit**

#### **A. Problem**

Durch das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung soll im Bereich der Rentenversicherung und der Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden, insbesondere für den Fall, dass sich die betroffenen Personen im jeweils anderen Staat aufhalten.

#### **B. Lösung**

Das Vertragswerk beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung und die Unfallversicherung. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Ferner ist vorgesehen, dass in der deutschen und slowakischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Übereinkünfte die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

#### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

## 1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

## 2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

**E. Sonstige Kosten**

Durch das Abkommen werden sich geringfügige Mehrausgaben für die deutsche Rentenversicherung ergeben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/883 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2003

### **Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Klaus Kirschner**  
Vorsitzender

**Peter Dreßen**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Peter Dreßen

### I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/883 in seiner 43. Sitzung am 8. Mai 2003 in erster Lesung beraten und zur Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen.

### II.

Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung sollen im Bereich der Rentenversicherung und der Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik den sozialen Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sicherstellen und koordinieren, insbesondere für den Fall, dass sich die betroffenen Personen im jeweils anderen Staat aufhalten.

Das auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beruhende Vertragswerk begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung und die Unfallversicherung. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Ferner ist vorgesehen, dass in der deutschen und slowakischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

### III.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/883 in seiner 20. Sitzung am 19. Mai 2003 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 19. Mai 2003

**Peter Dreßen**  
Berichtersteller